

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Turnhallen der Gemeinde Wenden

I n h a l t s ü b e r s i c h t

| | |
|-----|--|
| § 1 | Zweckbestimmung |
| § 2 | Verwaltung und Zuständigkeit |
| § 3 | Benutzungsberechtigung/Belegungspläne |
| § 4 | Rechte und Pflichten der Benutzer |
| § 5 | Schonung der Halle/Einrichtungsgegenstände |
| § 6 | Benutzungsentgelte |
| § 7 | Haftung |
| § 8 | Inkrafttreten |

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turnhallen
der Gemeinde Wenden vom 03.02.2000
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2005

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Besucher/innen und Benutzer/innen der Turnhallen. Sie erstreckt sich auf die Turnhallen, auf alle zu ihr gehörenden Nebenräume sowie auf die Außenanlagen.
- (2) Die Turnhallen dienen der körperlichen Ertüchtigung und werden für andere Zwecke nur in Ausnahmefällen freigegeben. Sie stehen während der Schulzeit dem Schulsport zur Verfügung. Nachmittags können die Hallen von Vereinen oder sonstigen Verbänden aus der Gemeinde Wenden genutzt werden.
- (3) Die Belange der Schulen gehen in jedem Fall den Interessen anderer Vereinigungen vor. Sportveranstaltungen (Meisterschaften, Wettkämpfe u.ä.) haben Vorrang vor Trainings- und Übungsstunden.

§ 2

Verwaltung und Zuständigkeit

- (1) Für die Verwaltung der Hallen und die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen ist ausschließlich die Gemeindeverwaltung zuständig.
- (2) Die Benutzung der Turnhallen wird von der gewissenhaften Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abhängig gemacht. Schulleiter/in und Hausmeister üben entsprechend des § 20 Abs. 2 und 4 des Schulverwaltungsgesetzes und des § 47 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung in Nordrhein-Westfalen das Hausrecht aus. Die Hausmeister und Bedienstete der Gemeinde Wenden sind berechtigt, Personen, die in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen wird die Benutzungsgenehmigung entzogen.
- (3) Der Benutzer hat den Beauftragten der Gemeinde Wenden jederzeit Zutritt zum Training oder zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 3

Benutzungsberechtigung/Belegungspläne

- (1) Für die Benutzung der Turnhallen gilt jeweils ein Sommerbelegungsplan (gültig vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres) und ein Winterbelegungsplan (gültig vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres), der anhand der eingehenden Belegungswünsche aufgestellt wird. Aus der Aufnahme in den Belegungsplan ergibt sich kein Anspruch auf eine dauerhafte Belegung der Turnhalle.
- (2) Die festgelegten Nutzungszeiten sind verbindlich, eine Änderung kann lediglich von Seiten der Gemeinde vorgenommen werden. Die Nutzungsgenehmigung endet generell um 22.00 Uhr. Das Duschen und Umkleiden kann außerhalb der Nutzungszeiten erfolgen. Die Halle ist spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Übungsstunde von dem jeweiligen Verein zu räumen. Turnhalle und Nebenräume sind bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Die Turnhalle darf frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde betreten werden.
- (3) Die Turnhallen dürfen für Sportveranstaltungen, die außerhalb der in den Nutzungsplänen festgelegten Zeiten stattfinden, nur mit Zustimmung der Gemeinde Wenden in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Wenden hat das Recht, die Durchführung derartiger Sportveranstaltungen auch während der in den Plänen ausgewiesenen Nutzungszeiten zu gestatten.
- (4) Die Turnhallen bleiben in den gesetzlich geregelten Schulferien geschlossen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Gemeinde Wenden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Trainingsbetrieb in den Turnhallen statt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Ohne den/die verantwortlichen Übungsleiter/in oder Stellvertreter/in ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Übungsleiter/innen sind für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Der/die Übungsleiter/in hat als erster den Raum zu betreten und darf ihn als letzter erst dann verlassen, wenn er/sie sich vergewissert hat, dass das Licht in allen Räumen gelöscht, Wasserhähne und Duschen abgedreht und alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind. Jede Beschädigung ist in die ausliegenden Mängelblätter einzutragen.

gen und dem Hausmeister oder der Gemeinde Wenden unverzüglich zu melden.

- (2) Für die Zeit der Nutzung wird dem Verein/Veranstalter ein Schlüssel ausgehändigt. Der Verein/Veranstalter ist verpflichtet, die verantwortliche Person zu benennen, der die Ausübung der Schlüsselgewalt für den Verein/Veranstalter obliegt.
- (3) Turnhalle und Nebenräume sind nach Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- (4) Das Rauchen ist in allen Räumen der Turnhalle verboten. Das gleich gilt für den Genuss von alkoholischen Getränken.
- (5) Schränke, Tafeln und dergleichen dürfen in den Turnhallen und Geräteräumen nur mit Genehmigung der Gemeinde unter- bzw. angebracht werden.
- (6) Das Abstellen von Fahrrädern und Mofas in den Turnhallen und allen Nebenräumen ist untersagt.
- (7) Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von dem/der jeweiligen Übungsleiter/in bedient werden.

§ 5

Schonung der Halle/Einrichtungsgegenstände

- (1) Die sorgfältige Schonung des Fußbodens, der Wände und der Einrichtungen sowie der Außenanlagen wird allen Vereinen nachdrücklich zur Pflicht gemacht.
- (2) Das Betreten des Hallenübungsraumes mit Straßenschuhen, mit Inline-Skates, Turnschuhen mit dunklem Oberleder und/oder dunklen, abfärbenden Sohlen und Turnschuhen, die vorher auf der Straße, auf Spiel- und Sportplätzen getragen wurden, ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ballspiele haben sich in einem Rahmen zu bewegen, der eine Beschädigung bzw. Zerstörung der Halle oder der Einrichtungen ausschließt. Bälle, die bereits auf Tennis- oder Sportplätzen benutzt worden sind, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Bei Fußballturnieren ist nur die Verwendung von Hallenfußbällen zulässig.
- (4) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihre vorgesehene und markier-

ten Plätze zurückzuschaffen. Geräte dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, aus den Hallen entfernt werden. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung der Gemeinde Wenden erforderlich.

- (5) Alle Übungsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Jede/r Übungsleiter/in hat sich vor Gebrauch von dem ordnungsgemäßen betriebssicheren Zustand der Geräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind in das Mängelblatt einzutragen und dem Hausmeister oder der Gemeinde Wenden unverzüglich zu melden.
- (6) Übungen mit Gewichten, Hanteln und Kugeln sind in der Halle nicht gestattet. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Karton aufzubewahren.
- (7) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- (8) Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden. Sie sind entweder mit dem Mattenwagen zu transportieren oder zu tragen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (9) Zusatz für die Dreifachturnhalle Konrad-Adenauer-Schulzentrum

Die Trennwände dürfen nur durch den Hausmeister auf- bzw. abgefahren werden.

Die Tribüne darf nur mit Genehmigung der Hausmeister genutzt werden; das gleiche gilt für die Anzeigetafel.

Geräte dürfen nur aus dem zu der jeweiligen Turnhalle gehörenden Geräteraum entnommen werden.

- (10) Zusatz für Gymnastikhalle Konrad-Adenauer-Schulzentrum

Ballspiele (Fußball, Handball, Volleyball, Basketball usw.) sind untersagt.

§ 6

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Turnhallen durch Sportvereine oder sonstige Verbände, die ihren Sitz in der Gemeinde Wenden haben und die die in dieser Ordnung gemachten Auflagen erfüllen, werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Stand: 01/06

I. Benutzung von Turnhallen ohne Dreifachturnhalle Wenden:

| | |
|---|----------|
| a) je zugeteilte Trainingsstunde | 2,50 € |
| b1) sportliche Veranstaltungen ohne räumliche Veränderung je angefangene Stunde | 8,00 € |
| b2) sportliche Veranstaltung ohne räumliche Veränderung, aber mit Benutzung der Fall-Kipp-Tribüne in der Westerberg-Grundschule je angefangene Stunde | 10,00 € |
| c) Veranstaltungen mit räumlichen Veränderungen (Vereinsfeiern, Konzerte etc.) je in Anspruch genommenen Tag | 160,00 € |

II. Benutzung der Dreifachturnhalle Wenden:

| | |
|---|----------|
| a) Trainingsstunde (1/3 der Halle) | 2,50 € |
| b) Trainingsstunde (2/3 der Halle) | 3,00 € |
| c) Trainingsstunde (3/3 der Halle) | 3,50 € |
| d) sportliche Veranstaltungen ohne Benutzung von Zuschauertribüne, Schulungs- und Versammlungsraum und Nebenräumen, je in Anspruch genommenen Tag | 100,00 € |
| e) Veranstaltungen mit Benutzung von Zuschauertribüne, Schulungs- und Versammlungsraum und Nebenräumen, je in Anspruch genommenen Tag | 200,00 € |

Die unter Ib1+2 und IIId/IIe aufgeführten Entgelte beziehen sich jeweils auf zusammenhängende Benutzungsstunden je Tag.

- (2) Bei Ia/Ib und IIa/IIb/IIc sind Reinigungskosten mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes abgedeckt.

Bei Ic ist die Reinigung vom Veranstalter durchzuführen.

Bei IIId und IIe erfolgt die Reinigung auf Kosten der Veranstalter durch die Gemeinde Wenden.

- (3) Die Abrechnung der Entgelte nach Ia, IIa, IIb und IIc erfolgt jeweils zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres. Die Höhe des von den einzelnen Vereinen zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der in den Belegungsplänen ausge-

wiesenen Übungsstunden. Das Entgelt ist auch für die Stunden zu zahlen, die der jeweilige Verein nicht in Anspruch genommen hat.

- (4) Bei Veranstaltungen nach Ib, Ic, IID und IIE ist das Benutzungsentgelt spätestens 8 Tage nach Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte sind die Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Wenden überlässt dem Benutzer bzw. Veranstalter die Hallen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen: er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Veranstaltungen nach Ib, Ic, IID und IIE spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entstehen.

- (5) Für das Abhandenkommen von Wertgegenständen und Kleidungsstücken aus allen Räumen der Turnhalle übernimmt die Gemeinde Wenden keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.